

SATZUNG

des Vereins Thurnerspur St. Märgen e.V.



in der Fassung vom 28. Oktober 2011

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen "Club Thurnerspur St. Märgen e.V." mit Sitz in St. Märgen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. eingetragen.
Das Vereinsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Skisports im Interesse der Volksgesundheit, insbesondere die Beschaffung der für die Unterhaltung und Wartung des von der Gemeinde erstellten Skilanglauf- und Skiwanderzentrums auf dem Thurner benötigten Mittel. Darüber hinaus berät der Verein die Gemeinde und pflegt die Zusammenarbeit mit den Organisationen des Skisports.

"Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke".

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Inhaber von Vereinsämtern erhalten keine Vergütung. Der Vorstand kann jedoch einzelnen Vereins- oder Vorstandsmitgliedern die Erstattung nachgewiesener barer Auslagen bewilligen.

(2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4

Mitglieder

Mitglied kann jede Person oder Organisation werden, die die Satzung anerkennt und den Vereinszweck fördern will.

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung erworben und beginnt mit der erstmaligen Zahlung des Jahresbeitrages. Jedes Mitglied erhält ein Vereinsabzeichen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben das Recht auf kostenlose Benutzung der vom Verein unterhaltenen Thurnerspur mit den dazugehörigen Einrichtungen und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft verpflichtet lediglich zur Zahlung des Jahresbeitrages.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt aus dem Verein

Aus dem Verein kann jeder durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied austreten.

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt, wenn jemand ein Jahr lang mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 7

Vereinsbeitrag

Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Betrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 8

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister der Schriftführer und der Sportwart.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis vertreten sich Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfalle gegenseitig: der Geschäftsführer den Vorsitzenden sowie der Geschäftsführer den Schatzmeister und umgekehrt.

Zu Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als **Euro 250,00** verpflichten, sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für **drei** Jahre gewählt. Der Vorstand wird

in geheimer Abstimmung gewählt. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann die Abstimmung durch Akklamation erfolgen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt. Bei relativer Mehrheit findet Stichwahl zwischen den zwei bestplatzierten Kandidaten statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl.

§ 10 Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, jedes Mitglied für sein Ressort.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; er hat insbesondere für die zweckgebundene und zweckmäßige Verwendung der Mittel für die Unterhaltung der Thurnerspur im Einvernehmen mit der Gemeinde St. Märgen zu sorgen und darüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Zur Koordinierung der Arbeit im Vorstand beruft der Vorsitzende nach Bedarf Vorstandssitzungen ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmitglied unter Angabe des Grundes wünscht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fällt Entscheidungen durch Beschlüsse.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf.

§ 11 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz. Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung.

§ 12 Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer übernimmt die Organisation der Vereinsgeschäfte, insbesondere Arbeiten an der Loipentrasse, und die Organisation der Mitgliederversammlung.

Ihm obliegt die Mitgliederbetreuung und Mitgliederwerbung sowie in Absprache mit dem Vorsitzenden die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 13 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen. Er ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Buchführung.

§ 14 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und besonders wichtige Vereinsangelegenheiten hat er ein Protokoll zu führen, in das vor allem Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 15 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel im ersten Monat des Vereinsjahres stattfinden soll.

Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, welche die gleichen Befugnisse wie die ordentlichen haben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen; außerdem ist die Tagespresse darauf hinzuweisen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies ohne Gegenstimme beschließt oder Anträge erst durch die Versammlung gestellt wird.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten

- a) Den Geschäftsbericht des Vorsitzenden, die Protokolle des Geschäftsführers und den Rechnungsbericht des Schatzmeisters entgegenzunehmen.
- b) Die Kassenprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung zu wählen.
- c) Den Vorstand zu entlasten.
- d) Die Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.
- e) Die Mitgliedsbeiträge festzusetzen.
- f) Die Auflösung des Vereins.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden:
„Die Ehrenmitgliedschaft“.

2. Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder im Rahmen eines Vereinsjubiläums vollzogen.

§ 19 Haftung

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Mitglieder, die im Vorstand oder sonst für den Verein handeln, haften in keinem Fall mit ihrem Privatvermögen.
Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit hat jedoch der Verein ein Regressrecht.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St. Märgen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 6. Oktober 1972 beschlossen.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2011 geändert.

Die Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.